

<b>TÖBs</b>		
1.	<b>BEDENKEN UND ANREGUNGEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</b>
1.1	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheits-</b>  <b>wesen</b>  <b>Abteilung 2</b>  <b>79083 Freiburg i. Br.</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Post vom 15.10.2015</b></p> <p>In Ergänzung unserer bisherigen Bebauungsplanstellungnahme vom 07.05.2015 äußern wir uns zu der nunmehr vorgelegten, inhaltlich geänderten Planung aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>1.                  Das geplante Dorfgebiet (MD) geht nach unserem Raumordnungskataster zwar im Westen um ca. 1.600 m<sup>2</sup> über die im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich „Oberer Hasengarten“ ausgewiesene Mischbaufläche (M) hinaus.                  Jedoch stellt der Flächennutzungsplan die Art der geplanten baulichen Nutzung lediglich in ihren Grundzügen dar, so dass der Bebauungsplanentwurf u. E. dennoch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.</p> <p>2.                  Das Plangebiet grenzt nach unserem Raumordnungskataster im Westen und Südwesten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Baar“ an.                  In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass die Umsetzung dieser Planung zu keinen erheblichen Eingriffen in dieses Vogelschutzgebiet führt (Grundsätze 1.9, 2.4.3 .8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002).</p> <p>3.                  Der nordwestliche, über die bisherige Baugebietsdarstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes hinausgehende Teil des Bebauungsplanentwurfes reicht noch in einen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarz-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung und Kleinflächigkeit der Vorhabensfläche bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen  
Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“

	<p>wald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflug) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan hinein. Wir regen deshalb an, auch den raumordnerischen Belang einer möglichst weitgehenden Schonung guter landwirtschaftlicher Flächen in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>4. Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes im Bereich einer sog. „Bergbauberechtigung“ nach dem Bundesberggesetz sowie im Bereich der Hindernisbegrenzungsflächen um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen verweisen wir im Übrigen nochmals auf Ziffer 2.3 unserer bisherigen Bebauungsplanstellungnahme vom 07.05.2015.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, unser Referat 46 (Verkehr) sowie die Abteilung 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Die beschriebene Fläche wurde bisher ausschließlich als private Gartenfläche genutzt. Vom Bebauungsplan sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der damaligen Anregung wurde gefolgt und die entsprechenden Ämter am Verfahren beteiligt. Nach Gewährung einer planungsrechtlich angemessenen Rückmeldefrist erfolgten aber von deren Seite keine Anregungen. Siehe auch Anregung des Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, 79083 Freiburg i. Br.. vom 28.01.2016</p>
1.2	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, 79083 Freiburg i. Br.</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Post vom 28.01.2016</b></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 3,8 km südöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen und innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Der Bebauungsplan weist eine maximale Gebäudehöhe von 730 m ü. NN aus (ca. 8 m ü. Grund) und wird insbesondere zur legalen, bebauungsplangemäßen Errichtung eines Einfamilienhauses aufgestellt. Bei Einhaltung der maximalen Gebäudehöhe werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Sollte die maximale Gebäudehöhe überschritten werden, ist uns das Bauvorhaben aufgrund des Anlagenschutzbereiches zur Zustimmung vorzulegen. Referat 46 —Landesluftfahrtbehörde- stimmt unter oben genannten Bedingungen dem Bebauungsplan zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis</b></p>	

	<p><b>Untere Naturschutzbehörde                  Am Hoptbühl 5                  78048 Villingen-Schwenningen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 12.11.2015</b></p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Abschluss des Verfahrens uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken zu der Planung. Dem Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht bei (ARCUS Ing.-Büro Bräunlingen, Stand 25.08.2015). Den Aussagen insbesondere zu der Eingriffsregelung und zu den arten- und naturschutzfachlichen Belangen wird unsererseits zugestimmt. Im Umweltbericht wird angeführt, dass der verbleibende Eingriff durch eine erfolgte Pflanzung einer Obstbaumreihe planextern bereits ausgeglichen wurde. Diese Maßnahme soll noch dem Bebauungsplan an geeigneter Stelle zugeordnet werden und der dauerhafte Erhalt ist zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Eigentümer zu sichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert..</p> <p>Die Obstbaumreihe wurde außerhalb des Geltungsbereichs gepflanzt und kann daher nicht im Bebauungsplan dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die Beschreibung der Maßnahme erfolgt korrekterweise im Umweltbericht. Der Erhalt wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Eigentümern gesichert.</p>
<p>1.4</p>	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis                  Amt für Wasser- und Bodenschutz                  Am Hoptbühl 5                  78048 Villingen-Schwenningen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 02.12.2015</b></p> <p>Der B-Plan-Entwurf ist aus Sicht unserer Belange prima, nur (wenn auch zu spät) folgende Hinweise in Ergänzung des Teils E:</p> <p><u>Entwässerung:</u>                  Es wird auf die Einleitungsmöglichkeit in die vorhandene Vorflut Bezug genommen. Da es vor Ort nach meiner Kenntnis keine gibt, kann diese Passage entfallen.</p> <p><u>Regenwassernutzung:</u>                  In Bezug auf die Zisternen empfehlen wir zur Verbesserung der Rückhaltung Retentionszisternen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel).</p>	<p>Der Hinweis ist richtig, der entsprechende Satz wird gestrichen.</p> <p>Unter Ziffer C wird daher eine neue Festsetzung mit folgendem Inhalt aufgenommen.                  „Das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken, vor allem</p>

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen  
Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“

	<p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p>	<p><i>die Dachwasser, sind dem Wasserkreislauf über Zisternen wieder zuzuführen. Auffangbehälter müssen mindestens 4 cbm Nutzinhalt pro Grundstück aufweisen und dicht sein. Der Überlauf mit Hilfe einer Drosseleinrichtung an den Regenwasserkanal anzuschließen.“</i></p> <p>Wird in den Hinweisen mit aufgenommen.</p>
1.5	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</b></p> <p>per Mail am 10.11.2015</p> <p>Das Straßenbauamt hat am 11.05.2015 Stellung genommen. Die Verringerung der Breite der Zufahrt (landw. Weg) von geforderten 5,00 m auf 4,70 m wird für eine „Einzelbebauung“ als ausreichend angesehen. Hinweis: Das freizuhaltende Sichtfeld für die Zufahrt zur K 5749 ist bezogen auf die Fahrbahnmitte des landw. Weges einzutragen. (siehe Anlage)</p> <p>Weitere Forderungen als die in unserer og.g. Stellungnahme beschrieben bestehen nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das eingezeichnete Sichtfeld entspricht der Anlage des Schreibens vom 11.05.2015</p>
1.6	<p><b>LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Kreisgruppe des NABU, Schwarzwald-Baar BUND-Kreisgruppe Schwarzwald-Baar-Heuberg Hildegard Körner Gumpstr. 15 78199 Bräunlingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 11.11.2015</b></p> <p>Den Wunsch des Hoferben, ein Haus für seine Familie zu haben, können wir nachvollziehen. Wir finden es allerdings bedauerlich, dass die zwei vorhandenen Wohnhäuser nicht genutzt, renoviert oder ausgebaut werden können.</p> <p>Bei zukünftigen Maßnahmen schlagen wir als Ausgleichsmaßnahmen die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Schaffung von ungenutzten Gewässerrandstreifen, von Brachflächen, von ungedüngten Wegrändern usw. vor. Diese Flächen sind durch Flächenerwerb zu sichern und langfristig zu erhalten. Dadurch bleibt der Offenlandcharakter erhalten, es entstehen Nahrungs- und Biotopflächen und vielleicht lässt sich so der Artenschwund im Offenland aufgrund der Intensivlandwirtschaft verlangsamen.</p>																			
<p>1.7</p>	<p><b>Umweltbüro                  Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen                  Karlstraße 49                  78166 Donaueschingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 20.10.2015</b></p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Standort:</td> <td>akzeptabel</td> </tr> <tr> <td>Naturschutz:</td> <td>Prüfung erfolgt</td> </tr> <tr> <td>Bebauungsvorschriften:</td> <td>Anpassungsbedarf</td> </tr> <tr> <td>Grünordnung:</td> <td>Anpassungsbedarf</td> </tr> <tr> <td>Umgang mit Wasser:</td> <td>akzeptabel</td> </tr> <tr> <td>Plangestaltung:</td> <td>Überprüfungsbedarf</td> </tr> <tr> <td>Wohndichte:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Energieversorgung:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz:</td> <td>Überprüfung notwendig</td> </tr> </table> <p><b>A. Standort/Landschaftsbild</b>                  Der Bebauungsplan umfasst ein Grundstück, das bislang durch Wirtschafts- und Wohngebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs sowie als Obstgarten/Lagerfläche genutzt wurde. Die geplante Bebauung umfasst den Gartenanteil. Die umliegenden Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><b>B. Naturschutz</b>                  Keine Anmerkung</p> <p><b>C. Bebauungsvorschriften:</b>                  Die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für die Befestigung von Zufahrtswegen/-fahrten sollte verbindlich festgeschrieben werden. Einschränkungen (Verkehrsverhältnisse, versickerungsfähiger Untergrund) sollten entfallen.</p>	Standort:	akzeptabel	Naturschutz:	Prüfung erfolgt	Bebauungsvorschriften:	Anpassungsbedarf	Grünordnung:	Anpassungsbedarf	Umgang mit Wasser:	akzeptabel	Plangestaltung:	Überprüfungsbedarf	Wohndichte:	-	Energieversorgung:	-	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz:	Überprüfung notwendig	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein großer Teil der befestigten Fläche ist heute schon asphaltiert. Für neu anzulegende Flächen wird Ziffer C 3 wie folgt neu gefasst:  <i>“Wege, Stellplätze und Garagenzufahrten auf privaten Flächen sind mit durchlässigen Belägen aus Rasengittersteinen, großfugigem Pflaster, Schotterrassen oder wassergebundener Decke zu versehen. Zur</i></p>
Standort:	akzeptabel																			
Naturschutz:	Prüfung erfolgt																			
Bebauungsvorschriften:	Anpassungsbedarf																			
Grünordnung:	Anpassungsbedarf																			
Umgang mit Wasser:	akzeptabel																			
Plangestaltung:	Überprüfungsbedarf																			
Wohndichte:	-																			
Energieversorgung:	-																			
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz:	Überprüfung notwendig																			

<p><b>D. Grünordnung</b>                  Vereinheitlichung der Darstellung der Pflanzbindung (s. Punkt H)</p> <p><b>E. Regenwasser</b>                  Keine Anmerkung</p> <p><b>F. Plangestaltung</b>                  Der Feldweg, Flurstück 2511, ist ein öffentlicher Weg im Eigentum der Stadt Donaueschingen. Es sollte daher geprüft werden, ob die Ausweisung als private Straßenverkehrsfläche zulässig ist.</p> <p><b>G Energie</b>                  Keine Anmerkung</p> <p><b>H Eingriffs- Ausgleichsbilanz (lt. Umweltbericht)</b></p> <p><b>Boden (Ausgleichsberechnung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Minimierungsmaßnahme M1 (Auftrag von Oberboden auf geeigneten Ackerflächen) ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen (nicht lediglich in der Baugenehmigung). Anderenfalls kann die Maßnahme in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht berücksichtigt werden.</li> </ul> <p><b>Arten + Biotope (Ausgleichsberechnung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Lageplan S. 9 (Umweltbericht) sind 15 Laub-/Obstbäume als Bestand eingezeichnet, in die Bilanz fließen als Bestand nur 12 Stück ein (textlich 13, berechnet 12): Anpassung auf 15 Bäume beim Bestand.</li> <li>Der Lageplan zum B-Plan enthält ein Erhaltungsgebot für 6 Bäume + 5 Sträucher. Die Bilanz im Umweltbericht legt die Erhaltung von 10 Bäumen zugrunde. Hier müssen die Pläne und Berechnungen vereinheitlicht werden.</li> </ul> <p><b>Ausgleich</b></p>	<p><i>Minimierung des Oberflächenwasserabflusses ist ein Abflussbeiwert von &lt; 0,6 einzuhalten.“</i></p> <p>Der Weg wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Die Minimierungsmaßnahmen sind bereits Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen (siehe dort Ziffer A 8)</p> <p>Sämtliche Bäume werden als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Neubilanzierung mit 15 Bäumen Bestand und 15 Bäumen Pflanzbindung ergibt ein Defizit von 1526 Ökopunkten.</p>
---	--

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen  
Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den bereits gepflanzten Bäumen handelt es sich um Niederstämme (sogenannte Spindelbüsche). Für Ausgleichsmaßnahmen können nur Obstbaum-Hochstämme angerechnet werden, da sich nur diese zu großkonigen Solitär-Obstbäumen entwickeln können. Niederstämme werden i.d.R. im Erwerbsostanbau (Plantage) angepflanzt.</li> <li>• Es fehlen die Angaben zu Art, Stückzahl sowie die rechnerische Bilanz der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme.</li> <li>• Für den aus den Neuberechnungen sich ergebenden Ausgleichsbedarf ist eine passende Ausgleichsmaßnahme zu konzipieren. Denkbar wäre die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen auf Flurstück 2510 entlang des Feldweges 2511.</li> </ul>	<p>Es wurden 11 Niederstämme gepflanzt, was in der Bewertung berücksichtigt wird (nach ÖkokontoVO nicht grundsätzlich ausgeschlossen): (StU gepflanzt 12cm+ 30cm Zuwachs)x3ÖkoPkt= 146 Ökopkt/Baum =&gt; 1606 Ökopkt. Ausgleich</p>
1.8	<p><b>Bauverwaltungsamt</b> <b>Untere Baurechtsbehörde</b> <b>Im Hause</b></p> <p style="text-align: right;"><b>26.10.2015</b></p> <p>Der Planentwurf wurde der Bauordnung zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Nachstehende Punkte sollten einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden:</p> <p><u>Zeichnerischer Teil</u> Die als private Straßenverkehrsfläche ausgewiesene Erschließung ist ein öffentlicher Feldweg im Eigentum der Stadt Donaueschingen, und für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen „Auf der Setze“ notwendig.</p> <p>Es wird empfohlen, das Baufenster im Bereich des bestehenden Wohnhauses großzügiger zu planen, damit eine eventuelle Erweiterung (z. B. Balkonanbau oder Wintergarten) in der Zukunft möglich ist.</p> <p>Es wird empfohlen, das Baufenster zum angrenzenden Grundstück soweit zu reduzieren, dass zumindest die nach der Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen. Bei Ausnutzung des dargestellten Baufensters sind Abstandsflächenbaulasten auf dem angrenzenden Grundstück erforderlich.</p>	<p>Der Weg wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Der Empfehlung wird insofern nachgekommen, dass die Baulinie in 4 m Entfernung zum Giebel festgesetzt wird. Dadurch ist eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die festgesetzte Baugrenze orientiert sich am jetzigen Gebäudebestand. Bei Erweiterungs- bzw. Neubauten sind die notwendigen Grenzabstände unabhängig von der festgesetzten Baugrenze einzuhalten. Bei voller Ausnutzung ist mit dem Nachbar eine Baulast zu vereinbaren.</p>

<p>Überprüfung der GFZ 0,8 im nordwestlichen Geltungsbereich bei einem Vollgeschoss</p> <p><u>A - Planungsrechtliche Festsetzungen</u>          Ziffer 1.1.1 - Zulässig sind landwirtschaftliche Nebenstellen (nicht: Nebenerwerbsstellen)</p> <p><u>C - Örtliche Bauvorschriften</u>          Ziffer 2 Höhe baulicher Anlagen: nordwestlicher Planbereich (Neubau) - max. Gebäudehöhe 730,4 m ü NN erscheint bei einer 1-geschossigen Bebauung zu hoch. Der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel ist unbestimmt, ist hier die Dachhaut oder der Schnittpunkt Sparren gemeint.</p> <p>Verzicht auf Festlegung einer EFH?</p> <p>Empfehlung einer Regelung zum Geländeverlauf (Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig/unzulässig? natürlicher Geländeverlauf ist zu erhalten?)</p> <p>Ziffer 3 Oberflächenbefestigung: Die Anordnung des GA/CP-Baufensters in der hintersten Ecke des Planbereiches widerspricht dem „Wunsch“ die Befestigung der Zufahrten ... auf die dafür absolut notwendigen Flächen zu beschränken.</p> <p><u>D - Ausnahmen und Befreiungen</u>          Empfehlung diesen Absatz zu streichen.</p> <p><u>E - Hinweise oder weitergehende Empfehlungen ...</u>          Schmutzwasser und Regenwasser: Regelungen (Empfehlungen?) zu Regenwasser ist unbestimmt: Unbelastete Regenwässer von Dächer <i>sind aufzufangen ...</i> , nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser <i>so// möglichst breitflächig... versickert werden ...</i>, im Absatz Regenwassernutzung : <i>...müssen auf den privaten Grundstücken Zisternen (Mindestgröße?) eingerichtet werden.</i> In der Begründung wird auf eine planungsrechtliche Festsetzung der Versickerung abgesehen, dann müsste der Absatz Regenwassernutzung korrigiert werden.</p> <p>Im Absatz E erfolgt die Entwässerung Immenhöfe über Trennsystem - in der</p>	<p>Mit dieser Festsetzung soll im Dachgeschoss zusätzlicher Wohnraum ermöglicht werden..</p> <p>Wird korrigiert.</p> <p>Mit dem äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel ist eindeutig die äußere Dachhaut gemeint. Zur Verdeutlichung wird dies in die Ziffer mit aufgenommen.          Die maximale Gebäudehöhe orientiert sich am Bestand und am Geländeverlauf. Die EFH wird für den geplanten Neubaueiner mit einer Höhe von mit 722,1m ü. N.N. plus/minus 20cm festgesetzt.</p> <p>Für eine derartige Regelung wird keine Notwendigkeit gesehen. Für das Errichten einer Doppelgarage und eines Wohnhauses müssen dauerhafte Geländeveränderungen möglich sein.</p> <p>Aufgrund der Topographie und des Grundstückszuschnittes ist dies die einzige Fläche auf der eine Doppelgarage realisierbar ist.</p> <p>Der Empfehlung wird entsprochen. Im Folgenden wird Ziffer E zu Ziffer D.</p> <p>Bisher handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Unter Ziffer C wird daher eine neue Festsetzung mit folgendem Inhalt aufgenommen.  <i>„Das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken, vor allem die Dachwasser, sind dem Wasserkreislauf über Zisternen wieder zuzuführen. Auffangbehälter müssen mindestens 4 cbm Nutzinhalt pro Grundstück aufweisen und dicht sein. Der Überlauf mit Hilfe einer Drosseleinrichtung an den Regenwasserkanal anzuschließen.“</i>          Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird korrigiert. Es handelt sich um ein modifiziertes Mischsystem wie</p>
--	--

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen  
 Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“

	Begründung erfolgt die Entwässerung. über ein modifiziertes Mischsystem.	in der Begründung dargestellt.
.	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN</b>	
2.1	<p><b>Landratsamt          Schwarzwald-Baar-Kreis          Landwirtschaftsamt Donaueschingen          Humboldtstraße 11          78166 Donaueschingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 28.10.2015</b></p> <p><u>Fachliche Stellungnahme:</u>          Der Planung stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>	
2.2	<p><b>Amt für öffentliche Ordnung          Rathausplatz 2          78166 Donaueschingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 15.10.2015</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände.</p>	
2.3	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH          Technik Niederlassung Südwest          Adolf-Kolping-Straße 2-4          78166 Donaueschingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 29.10.2015</b></p> <p>Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: <a href="mailto:FMB.BHH.Auftrag@telekom.de">FMB.BHH.Auftrag@telekom.de</a>          Tel. +49 800 3301903</p>	
2.4	<p><b>Unitymedia NRW GmbH          Postfach 10 20 28          34020 Kassel</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Mail am 13.10.2015</b></p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände.</p>	

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen  
 Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“

	Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant	
2.5	<p><b>Regionalverband          Schwarzwald-Baar_Heuberg          Johannesstraße 27          78056 Villingen-Schwenningen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Post am 22.10.2015</b></p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Vorrangflur festgelegt. Aufgrund der bereits bestehenden abweichenden Nutzung und der Vorbelastung des Gebiets werden von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg jedoch keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgetragen.</p>	
2.6	<p><b>Stadt Geisingen          Hauptstraße 36          78187 Geisingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>per Post am 19.10.2015</b></p> <p>Die Stadt Geisingen hat zur vorgelegten Planung keine Bedenken und Anregungen.</p>	